

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen.

2. Vertragsschluß

- 2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert anerkannt werden; andern falls bleiben sie widersprochen.
- 2.3 Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.4 Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muß die Partei, die für die Beschaffung verantwortlich ist, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.
- 2.5 Etwa erforderliche baurechtliche, gewerberechtliche oder sonstige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Käufer auf eigenes Risiko und Kosten beizubringen. Kann der Käufer derartige behördliche Genehmigungen - gleich aus welchem Grund - nicht beibringen, und kann deshalb der bereits abgeschlossene Vertrag wegen behördlicher Auflagen, Änderungen o.ä. nicht ausgeführt werden, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.
- 2.6 Offensichtliche Irrtümer und Fehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen dürfen vom Verkäufer berichtigt werden. Rechtssprüche aufgrund irrümlicher erfolgter Angaben, die im offensichtlichen Widerspruch zu den sonstigen Verkaufsunterlagen stehen, sind ausgeschlossen.

3. Pläne und Unterlagen

- 3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 3.2 Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen. Der Käufer verpflichtet sich, diese und auch sonstige Informationen nur innerhalb seines Unternehmens und gemäß den getroffenen Vereinbarungen zu verwenden und jeglichen Nachbau im eigenen Haus wie durch Dritte zu unterlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung hat der Verkäufer Anspruch auf sofortige Unterlassung und Schadenersatz.

4. Software

- 4.1 Auch nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen behält sich der Verkäufer sämtliche Rechte an mitgelieferten Programmen (Software) vor, unabhängig davon, ob diese in den Geräten fest installiert (ROM, PROM. oder EPROM usw.) oder gesondert auf Daten-

träger beigefügt werden. An den vom Verkäufer beige- stellten Programmen und den dazugehörigen Doku- mentationen sowie diesbezüglichen nachträglichen Er- gänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht auf dem von dem Verkäufer gelieferten Gerät eingeräumt. Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinen- lesbarer oder ausgedruckter Form sowie Änderungen oder Ergänzungen der Programme bedürfen der aus- drücklichen schriftlichen Genehmigung. Dem Verkäufer erteilte Programmier- und Entwicklungsaufträge werden grundsätzlich nur als Objektprogramm (Objektcode) ausgeliefert. die Lieferung des Quellprogramms (Quell- code) kann gegen Zahlung einer Lizenzgebühr ge- sondert vereinbart werden.

- 4.2 Keinesfalls darf die vom Verkäufer beige- stellte Software in zwei oder mehr Geräten gleichzeitig geladen werden. Wenn der Käufer die Programme auf mehreren ge- trennten Computern gleichzeitig oder innerhalb eines Netzwerkes betreiben will, muß er die Anzahl der Soft- ware-Exemplare erwerben, die der Zahl der benutzten bzw. im Netz betriebenen Computer entspricht.
- 4.3 Der Käufer darf eine Kopie der Software auf Diskette, Festplatte usw. ausschließlich für Sicherungszwecke herstellen. Die Reproduktion der Handbücher ist dem Käufer untersagt.
- 4.4 Jede Veräußerung, Vermietung oder sonstige Weiter- gabe der Software und der Dokumentation ist unzu- lässig.
- 4.5 Für die Lieferung von Standard-Software gelten darüber hinaus die dem Datenträger (z.B. Diskette) beiliegenden und/oder auf diesem enthaltenen Lizenz- oder sonstigen Bedingungen des Herstellers. Der Käufer erkennt die Geltung dieser Bedingungen durch Öffnung des versie- gelten Datenträgers ausdrücklich an. Dem Käufer, der die Bedingungen des Herstellers nicht anerkennen will, steht ein Rücktrittsrecht zu, das innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Software schriftlich auszuüben ist.
- 4.6 Der Käufer verpflichtet sich die Software weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Die Dokumen- tation und sonstige druckschriftliche Unterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vervielfältigt werden.
- 4.7 Unabhängig von Zeitpunkt und Grund der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Käufer, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien der Software sowie die Dokumentation und sonstigen in druckschriftlicher Form überlassenen Unterlagen an uns zurückzugeben. Soft- ware, die auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern des Käufers aufgezeichnet ist, ist unverzüglich und voll- ständig zu löschen. Der Käufer ist verpflichtet dem Ver- käufer schriftlich zu bestätigen, daß er keine Kopien oder Teilkopien behalten oder weitergegeben hat, und gespeicherte Software vollständig gelöscht worden ist.
- 4.8 Im Übrigen stimmen Käufer und Verkäufer darin über- ein, daß ein Computer-Programm (Software) nach dem heutigen Stand der Technik ein mit Fehlern behaftetes Werk ist, das zur Erledigung bestimmter Aufgaben ge- schaffen ist. Fehler die dem Verwendungszweck nicht entgegenstehen oder den Nutzen der Software nicht un- zumutbar mindern stellen keinen Mangel dar. Die Soft- ware-Hersteller bieten zur Behebung kleiner Fehler und zur Aktualisierung von Software jeweils eigene Update- Regelungen an, die unentgeltlich oder gegen Gebühr von Zeit zu Zeit bei Bedarf verfügbar sind.

5. Patente

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 5.1 Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Lieferungsgegenstandes stammt vom Käufer. Diese Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß dem Verkäufer die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
- 5.2 Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von der in Abs. 1 übernommenen Verpflichtung dadurch zu befreien, daß er entweder:
- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzte Patente beschafft oder
 - b) dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teil davon zur Verfügung stellt, die im Fall des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
- 5.3 Der Käufer macht dem Verkäufer Mitteilung, falls durch die vom Käufer nach seinen Wünschen bzw. Entwürfen zu fertigende Ware ein Patent oder Gebrauchsmusterschutz besteht. Falls durch die so gelieferte Ware in- oder ausländische Schutzrechte verletzt werden, hält der Käufer den Verkäufer schad- und klaglos.
- 6. Verpackung**
- 6.1 Mangels abweichender Vereinbarung
- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
 - b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Käufers und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.
- 7. Gefahrenübergang**
- 7.1 Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bestimmt sich in den nachstehenden Fällen wie folgt:
- a) bei Verkauf „ab Werk“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer muß dem Käufer den Zeitpunkt mitteilen, von dem ab dieser über die Ware verfügen kann. Die Mitteilung muß so rechtzeitig erfolgen, daß der Käufer die hierzu üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann;
 - b) bei Verkauf „Waggon, Lastwagen, Schleppkahn“ (vereinbarter Absendungsart), „Grenze“ oder „Bestimmungsort“ oder bei Verkauf „Fracht frei bis...“ („frei bis ...“) geht die Gefahr vom Verkäufer in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem das mit der Ware beladene Transportmittel vom ersten Frachtführer übernommen wird;
 - c) bei Verkauf „fob“ oder „cif“ oder „c&f“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat.
- 7.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware als „ab Werk“ verkauft.
- 7.3 Der Verkäufer ist zum Abschluß einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart ist.
- 7.4 Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 8. Lieferfrist**
- 8.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
- a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 8.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 8.4 Verzögert sich die Lieferung durch einen auf seiten des Verkäufers eingetretenen Umstand, der einen Entlastungsgrund im des Art. 14 darstellt, so wird eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 8.5 Hat der Verkäufer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, daß der Verkäufer bereits angearbeitete Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden kann.
- 8.6 Wurde die in Art. 8.5 vorgesehene Nachfrist durch Verschulden des Verkäufers nicht eingehalten, so kann sich der Käufer durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren, die allein ohne die nicht gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, lossagen. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendeten Waren geleisteten Zahlungen und insoweit der Lieferverzug durch grobes Verschulden des Verkäufers verursacht wurde, auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen mußte, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Käufer dem Verkäufer zurückzustellen.
- 8.7 Andere als die in Art. 8 genannten Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 8.8 Nimmt der Käufer die Vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers verschuldet, so kann der Verkäufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die er für die Durchführung des Vertrages machen mußte und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluß aller anderen Ansprüche gegen den Käufer auf Grund dessen Verzögerung.
- 9. Preis**

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 9.1 Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk des Verkäufers ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.
- 9.2 Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
- 9.3 Bei Vertragsabschluß mit Offenlassung der Preise wird der am Tag der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.

10. Zahlung

- 10.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine vereinbart werden, ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.
- 10.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
- 10.3 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, so kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - sofern auf seiten des Käufers kein Entlastungsgrund im Sinne des Art. 14 vorliegt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank verrechnen
- oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz begehren.
- 10.4 Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß Art. 10.3 der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann sich der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Käufer hat über Aufforderung bereits gelieferte Waren dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Vertrages machen mußte. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Teil des Verkaufspreises zu verlangen.
- 10.5 Die Annahme von Wechseln und Schecks behält sich der Verkäufer vor und erfolgt dies nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer.
- 10.6 Entstehen nach Vertragsabschluß begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, so hat dieser auf Verlangen des Verkäufers nach dessen Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit von Lieferungen zu leisten. Lehnt der Käufer dies ab, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne daß der Käufer Ansprüche gegen den Verkäufer erheben kann. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, diesfalls sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf solche Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren und während einer Zeitraumes von 6 Monaten ab Übergabe aufgetreten sind.
- 11.3 Wenn Mängel vom Verkäufer zu vertreten sind, kann dieser nach seiner Wahl
- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern
 - sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen;
 - die mangelhafte Ware ersetzen;
 - die mangelhaften Teile ersetzen;
- Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 11.4 Läßt sich der Verkäufer die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, so übernimmt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes zum Verkäufer und zurück.
- 11.5 Die gemäß diesem Artikel ersetzten mangelhaften Waren oder Teile stehen dem Verkäufer zur Verfügung.
- 11.6 Für die Kosten einer durch den Käufer selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Verkäufer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 11.7 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Käufer oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechte oder ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als den Verkäufer und dessen Beauftragten, normale Abnutzung, Verarbeitungen oder sonstige Veränderungen.
- 11.8 Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer von Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche; es beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Abtretung der Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche, die ihm gegen den Unterlieferanten zustehen. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgte.
- 11.9 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder Umänderungen oder umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferungen gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Warenlieferungen bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch den Saldoforderungen aus laufender Rechnungen, die dem Verkäufer aus welchem Rechts-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

grund immer zustehen, sein Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

- 12.2 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, vom vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen.
- 12.3 Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren durch den Käufer, bleibt das Eigentumsrecht des Verkäufers an der neugeschaffenen Ware - zumindest in dem Verhältnis, in dem der Wert des verarbeiteten Liefergegenstandes zu dem Wert des entstandenen Gegenstandes steht - bestehen bzw. überträgt der Käufer das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache an den Verkäufer.
- 12.4 Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Bezahlung der Rechnungsbeträge sämtliche gelieferte Ware als im Eigentum des Verkäufers zu betrachten, ausreichend zu versichern und sorgfältig zu verwahren.
- 12.5 Der Käufer ist zur vereinbarungsgemäßen Verarbeitung oder zum gewerbsmäßigen Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehenden Ware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in Höhe des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zuzüglich sämtlicher Nebenkosten schon jetzt an den Verkäufer abgetreten wird. Es bedarf hierzu keines besonderen Übertragungsaktes mehr.
- 12.6 Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist der Käufer nicht berechtigt.
- 12.7 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus Weiterveräußerung bis zum jederzeitigen Widerruf des Verkäufers einzuziehen.
- 12.8 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung der gelieferten Vorbehaltsware durch Dritte sofort mitzuteilen und jederzeit Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung, Name und Anschrift des Erwerbers sowie über die Höhe und Fälligkeit der Verkaufspreise zu erteilen und unter Beweis zu stellen.
- 12.9 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit zur Wahrung seiner Rechte die Lager- und Geschäftsräume des Käufers zu betreten. Im Falle der Ausübung der Rechte des Verkäufers, insbesondere der Ausübung des Rücknahmerechtes aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes, verzichtet der Käufer auf das Recht der Besitzstörungsklage aus diesem Titel, sowie auf die Erhebung der Einwendung, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, ferner auf jedweden Schadenersatz auch am entgangenen Gewinn. Alle Kosten, welche hierdurch erwachsen, trägt der Käufer.

13. Haftung

- 13.1 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für die Verletzung von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß dem Verkäufer grobes Verschulden zur Last fällt.
- 13.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf

allenfalls vorgeschriebene Überprüfung - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

- 13.3 Die Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird ausgeschlossen.
- 13.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und / oder Leistungen müssen - sollte der Mangel durch den Verkäufer nicht ausdrücklich anerkannt werden - innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden; andernfalls sind die Ansprüche erloschen.

14. Entlastungsgründe

- 14.1 Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluß des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen:
Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches.
- 14.2 Die Folgen dieser Umstände hinsichtlich der Parteienverpflichtungen sind in den Art. 7 und 9 bestimmt.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers örtlich zuständige österreichische Gericht. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.
- 15.2 Für den Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gilt das in Österreich gültige Recht.
- 15.3 Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.